

## **Erklärung des Deutschen Bibliotheksverbandes**

### **zur Klage des Börsenvereins u.a. gegen den Subito e.V. und die Universitätsbibliothek Augsburg in Sachen Kopienversand**

28. September 2004

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels und andere international agierende Verlage haben Klage gegen den Subito e.V. und die Universitätsbibliothek Augsburg erhoben mit dem Ziel, die elektronische Dokumentenlieferung auf Einzelbestellung und im Rahmen des bibliothekarischen Leihverkehrs zu verbieten.

Sie stützen sich bei ihren Anträgen auf den sogenannten Drei-Stufen-Test der Revidierten Berner Übereinkunft, nach dem Schrankenbestimmungen, wie das Recht der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 UrhG) ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht gestattet sind, wenn dadurch die berechtigten Interessen der Rechtsinhaber unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.

Der DBV verfolgt diese Entwicklung mit großer Sorge, da traditionsreiche und nicht zuletzt elementare Dienstleistungen der Bibliotheken für Bildung und Wissenschaft in Frage gestellt werden. Während einerseits der technische Fortschritt bessere Dienstleistungen ermöglicht, versuchen die Verlage den Service der Bibliotheken zu verschlechtern.

Der Kopienversand wurde durch das BGH-Urteil aus dem Jahre 1999 als zulässig erklärt und auf seine Übereinstimmung mit dem Drei-Stufen-Test grundlegend geprüft. Auch wenn das Urteil den Kopienversand als Imagedatei nicht ausdrücklich erwähnt, da er nicht Gegenstand der Klage war, so erklärte der BGH die Lieferung mittels elektronischem Fax als statthaft.

Der Versand eines Images/Bilddokuments lässt, wie die Zusendung einer Papierkopie oder eines Faxes, nur eine analoge Nutzung zu, wie es die Neufassung des § 53 UrhG nach der Novelle 2003 verlangt. Darüber hinaus entwickelt der Subito e.V. eine DRM, die eine Abspeicherung und Weiterleitung der empfangenen Kopie verhindert. Die Lieferbibliotheken wenden damit den gleichen technischen Schutz an, wie kommerzielle Verlage u.a. Anbieter im WWW. Darüber hinaus belegt die jüngste höchstrichterliche Rechtssprechung, wie u.a. in den BGH-Urteilen in Sachen elektronischer Pressespiegel und Scanner die Übereinstimmung mit geltendem Recht und dem Drei-Stufen-Test. "So orientiert sich die Praxis im Rahmen des Privilegierungsstatbestands des § 53 UrhG nicht allein an den technischen Gegebenheiten, die dem Gesetzgeber bei der Einführung der Bestimmung vor Augen standen. Auch wenn 1965 die digitalen Speichermöglichkeiten noch nicht bekannt waren, werden Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch als privilegiert angesehen, auch wenn es sich dabei um digitale Vervielfältigungen handelt; entsprechend werden die Vergütungsansprüche auf diese parallelen Nutzungsformen ausgeweitet." (BGH-Urteil zum Kopienversand von 1999)

Die Freiheit von Bildung und Wissenschaft ist ein verfassungsgemäßes Grundrecht. Die schnelle Verfügbarkeit von wissenschaftlichen Erkenntnissen und die Aktualität in der Bildung dienen der gesellschaftlichen Entwicklung und dürfen nicht einseitig durch kommerzielle Vermarktungsinteressen gefährdet werden.

Nicht unberücksichtigt darf dabei auch die Tatsache bleiben, dass die Autoren von wissenschaftlichen Beiträgen in Fachzeitschriften überwiegend vom Staat finanzierte Wissenschaftler sind. Schritte wie die Klage gegen Subito werden der Bewegung für Open Access einen deutlichen An Schub geben. Der Kopienversand gefährdet auch nicht den Absatz von wissenschaftlichen Fachzeitschriften, sondern fördert den Bekanntheitsgrad, so dass die Behauptung einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Verlagsinteressen nicht haltbar ist.

Vielmehr verhindert die Preis- und Vertragspolitik einiger monopolistischer Verlagsgruppen, dass Bibliotheken nicht mehr alle notwendigen Zeitschriftenabonnements halten können. Dieser Verdrängungswettbewerb einzelner Verlage geht zu Lasten aller übrigen Verlage und der Nutzer.

Der Deutsche Bibliotheksverband unterstützt deshalb alle Bibliotheken, die sich dem Subito e.V. angeschlossen haben ausdrücklich und fordert die klageführenden Verlage und den Börsenverein auf, die Beilegung des Interessenkonfliktes dem deutschen Gesetzgeber zu übertragen. Dieser muss die Interessen der breiten Allgemeinheit vertreten.

Berlin, den 28.09.2004

Kontakt:

Dr. Gabriele Beger

Vorsitzende der DBV-Rechtskommission

[bege@zlb.de](mailto:bege@zlb.de)

Dr. Claudia Lux

Vorsitzende des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V.

[lux@zlb.de](mailto:lux@zlb.de)

<http://www.bibliotheksverband.de>